

LEISTUNGSVERTRAG

zwischen

der **Stadt Bern**, vertreten durch die Präsidialdirektion,
Junkerngasse 47, Postfach 3000 Bern 8

- nachstehend **Stadt** genannt

und

dem **Interessengemeinschaft Kulturraum Reitschule**, handelnd durch den Vorstand,

- nachstehend **IKuR** genannt

gestützt auf

- Artikel 17 Absatz 2 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998¹
- das Reglement vom 30. Januar 2003¹ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung vom 7. Mai 2003² für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Statuten des Vereins in ihrer Fassung vom 11. Juni 2002.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

¹ Die IKuR betreibt die Reitschule (ohne Grosse Halle).

² Die vereinbarten Leistungen dieses Vertrages basieren auf den Statuten der IKuR vom ...

³ Die Stadt anerkennt die künstlerische Freiheit und die Programmfreiheit der IKuR.

¹ SSSB 101.1

¹ UeR; SSSB 152.03

² UeV; SSSB 152.031

Art. 2 Rahmen

¹ Die Stadt unterstützt die IKuR in ihrem statutarischen Zweck, namentlich für das Erbringen der Leistungen gemäss Artikel 3ff., durch Ausrichtung eines jährlichen Globalbeitrags (Abgeltung).

² Die IKuR setzt den Leistungsauftrag gemäss Artikel 3ff. in eigener Verantwortung um.

2. Kapitel: Leistungen der IKuR

1. Abschnitt: Hauptleistungen

Art. 3 Angebote und Tätigkeiten

Die IKuR betreibt in der Reitschule ein Kultur- und Begegnungszentrum. Das von der Stadt unterstützte Angebot umfasst u.a. folgende Aktivitäten bzw. Einrichtungen:

Bee-flat	Sonntag-Abend-Konzertveranstaltungsreihe (Jazz, Weltmusik, zeitgenössische Mischformen), monatliche Discos
Cafeteria	Begegnungsort mit der spezifischen Zielsetzung, Jugendliche für die aktive Mitarbeit in der Reitschule zu gewinnen
Dachstock eFluss	Veranstaltungsraum mit Konzerten, Discos, Performances Bar-Treffpunkt mit diversen Veranstaltungen für den politisch-kulturellen Austausch. Regelmässige Veranstaltungen für die Kontaktpflege mit anderen - insbesondere auch Reitschule externen - Gruppen
Frauenraum	Frauenkultur in Konzerten, Theater, Performances, Filmen, Ausstellungen, Lesungen, Diskussionen und Happenings
Kino	Studiofilmclub mit thematisch gestalteten Filmreihen, Festivals und Rahmenveranstaltungen, Kinobar
Remise Körper Dojo	Raum für Körperarbeit und Körperschulung. Proben, Trainings und Workshops in den Bereichen Tanz, Theater, Gymnastik, Kampfsport, etc.
Soul le pont	Selbstverwaltetes Restaurant mit biologischer Küche als Treffpunkt für alle, „Offene Bühne“ für kulturelle Veranstaltungen
Tojo Theater	Raum für freie Theaterschaffende und –gruppen mit einem Programm in der Balance zwischen professionellem und semi-professionellem Theaterschaffen

Art. 4 Leistungsmerkmale

¹ Die verschiedenen Einrichtungen und Aktivitäten werden von Arbeitsgruppen getragen.

² Die Reitschule und ihr Angebot stehen allen sozialen Gruppen offen. Die Eintritts- und Konsumationspreise sind sozialverträglich. Es besteht kein Konsumationszwang.

³ Die IKuR

- a. ermöglicht verschiedensten Bevölkerungsgruppen die Mitarbeit bei der Programmgestaltung und der Organisation der Reitschule.
- b. arbeitet mit anderen Institutionen und Organisationen beim Entwickeln und beim Durchführen von Projekten und Veranstaltungen zusammen, insbesondere mit dem Verein Trägerschaft Grosse Halle;
- c. fördert die Zusammenarbeit zwischen arrivierten und weniger erfahrenen Kulturschaffenden;
- d. fördert den interkulturellen Austausch;
- e. nimmt Rücksicht auf die Anwohnerinnen und Anwohner.

2. Abschnitt: Weitere Leistungen

Art. 5 Kommunikation der Leistung der Stadt

Die IKuR weist in ihren Publikationen und im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise auf die gemäss diesem Vertrag geleistete Unterstützung durch die Stadt hin.

3. Kapitel: Personal / Infrastruktur

1. Abschnitt: Personal

Art. 6 Anstellungsbedingungen

Die IKuR ist für das Personalwesen verantwortlich. Sie garantiert die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere OR, ArG, GIG, DSG) und vertraglichen Vereinbarungen.

2. Abschnitt: Infrastruktur

Art. 7 Räume, Infrastruktur, Bewilligungen

¹ Die stadbauten-bern stellen der IKuR die Reitschule (ohne Grosse Halle) mietweise zur Verfügung. Der Mietvertrag zwischen stadbauten-bern und der IKuR ist bezüglich Laufzeit und Geltungsperiode mit diesem Leistungsvertrag identisch.

² Die IKuR verpflichtet sich, die erforderlichen Bewilligungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Reitschule (ohne Grosse Halle) einzuholen.

4. Kapitel: Mitwirkungsrechte der Stadt

Art. 8 Statuten, Leitbilder und Reglemente

Änderungen von Statuten, Leitbildern und Reglementen des Vereins werden der Stadt zur Kenntnis gebracht.

Art. 9 Controlling

¹Die IKuR erstattet der Stadt nebst den in Artikel 14 verlangten Unterlagen jährlich schriftlich über ihre Tätigkeiten Bericht. Basis hierzu bilden die mit dem Leistungsvertrag gesetzten Ziele und Leistungen.

²Die gemäss Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 14 verlangten Unterlagen bilden die Basis für das jährlich spätestens bis Ende Juni durchzuführende Controlling-Gespräch zwischen der IKuR und der Stadt. Dieses Controlling-Gespräch orientiert sich auch am Anhang der gemeinderätlichen Controlling-Richtlinien im Bereich der Kulturförderung in der Stadt Bern vom 17. September 1997.

Art. 10 Austausch und Zusammenarbeit

Mit periodischen Gesprächen zwischen der Stadt und der IKuR wird der kontinuierliche Austausch und die gute Zusammenarbeit sichergestellt.

5. Kapitel: Finanzen

1. Abschnitt: Abgeltung

Art. 11 Pauschale Abgeltung

Die Stadt leistet eine globale Abgeltung von Fr. 378'780.- pro Kalenderjahr, d.h. insgesamt Fr. 1'515'120.- für die Vertragsperiode. Davon wird die Summe

- a) von Fr. 318'780.-, entsprechend der von der IKuR den stadtbauten-bern gemäss Mietvertrag geschuldete Mietzins (Art. 7 Abs. 1) jährlich im voraus per 1. Januar an die stadtbauten-bern und
- b) von Fr. 60'000.- als gebundener Beitrag an die Kosten für die Hauswartsaufgaben bzw. für die Heiz- und Nebenkostenverwaltung jährlich im voraus per 1. Januar an die IKuR überwiesen.

2. Abschnitt: Betriebsfinanzierung

Art. 12 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der IKuR.

Art. 13 Rückerstattungspflicht bei Vereinsauflösung

Im Fall der Vereinsauflösung während der Laufzeit des Vertrags ist das nach dem Erfüllen aller Forderungen verbleibende Vermögen im Umfang des Anteils der städtischen Abgeltung am Gesamtaufwand des vollen letzten Rechnungsjahres an die Stadt zurückzuzahlen.

3. Abschnitt: Finanzcontrolling

Art. 14 Rechnungsführung und Einsichtsrecht

¹ Die IKuR führt eine kaufmännische Buchhaltung gemäss Artikel 957ff. OR.

² Die IKuR stellt der Stadt jährlich bis Ende Juni die von ihr genehmigte und von einer Revisionsstelle gemäss Artikel 727ff. OR geprüfte Jahresrechnung samt Jahresbericht und das Budget für das Folgejahr zu. Beizulegen sind zudem der Bestätigungsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle.

³ Die Stadt ist berechtigt, jederzeit in alle Geschäftsunterlagen der IKuR Einsicht zu nehmen.

6. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 15 Verhandlungspflicht

¹ Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹ über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten.

Art. 16 Nicht betroffene Leistungen

Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

¹ BSG 155.21

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 17 Laufzeit der Vereinbarung

¹ Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und gilt unter Vorbehalt von Artikel 18 bis zum 31. Dezember 2007.

² Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss einer Folgevereinbarung aufzunehmen.

Art. 18 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei Vertragsverletzungen durch die IKuR kann die Stadt den Vertrag vorzeitig kündigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Verein

- a. die Leistung trotz vereinbarter Massnahmen nicht oder nicht mehr erbringt;
- b. der Stadt falsche Auskünfte erteilt;
- c. Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- d. sich in einem Konkursverfahren oder in einem aussergerichtlichen Nachlassverfahren befindet oder von Gesetzes wegen aufgelöst wird (Art. 77f Zivilgesetzbuch).

² Sparmassnahmen der Stadt gelten nicht als wichtige Gründe für eine vorzeitige Vertragsauflösung.

³ Die Kündigungsfrist bei einer vorzeitigen Kündigung gemäss Absatz 1 beträgt 3 Monate auf Ende eines Monats.

Bern, 22. Juli 03

Bern, 3. September 2003

**Interessengemeinschaft
Kulturraum Reitschule:**

IKuR
Sekretariat der Reitschule
Postfach 5053
3001 Bern
T 031 306 69 69
www.reitschule.ch

**Stadt Bern
Präsidialdirektion:**


Klaus Badmgartner
Stadtpräsident


Stéphanie von Erlach
Vizestadtschreiberin

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 3. September 2003 GRB Nr. 1281